







Compactata

E. Löblichen

Begräbniß - und Beneficien-Societät



allhier,

wi

solche anderweit revidiret, renoviret

unb

vor bas funfftige hierzu feste gesetzet

worden.

Geschehen Drefiden den 15. Jul. als am Tage des Convents,

Friedrichstadt,

gedruckt ben Christian Beinrich Hagenmuller.



Compadata

in o detti de a

Erdmann Reumeister.

Oute Nacht, ihr Eitelkeiten!
Falsches Leben, gute Nacht!
Gute Nacht, ihr schnöden Zeiten!
Denn mein Abschied ist gemacht.
Weil ich lebe, will ich sterben,
Biß die Todes=Stunde schlägt,
Da man mich, als GOttes Erben,
Durch das Grab in Himmel trägt.





brude for Spelftion Scientiff Backmediller



Memento mori!

Disce mori! Gaudi mori!

emnach die tägliche Erfahrung ein unverwerfflicher Zeuge der unvermeidlichen Sterblichfeit ift, und ein jeder Chris fte, bem an jeden Menschen ergangenen Gottlichen Bes fehl: Bestelle dein Zauß, denn du must sterben: Folge zu leiften, und fich frundlich zu feinem Ausgang aus diefer Zeits lichkeit zuzubereiten hat, damit er um so viel zuversichtlicher sich der von seinem Seplande ihm erworbenen ewigen Seeligfeit zu erfreuen haben moge; Go haben fonder Zweiffel, unfere por mehr als einem Seculo chriftseelig verstorbenen Vorfahren ben hiesiger Konigl. und Churfürstl. Sachs. Sauptund Residenz-Stadt Dreften, und zwar Poppitzer: Gemeinde damahliger Gerichten, in sothaner Absicht eine gewisse Ordnung unter einander am 28 Juny 1629. aufgerichtet, wie es ben Absterben eines oder des andern Membri Societatis in Anses hung beren Beerdigung gehalten werden foll. Welche dam deren Nachfolgere, nachdem fie ben guten Rugen hiervon wahrgenommen, nicht a 2

nicht nur benbehalten, fondern auch felbige am 2 April 1676. Sonns tags Qvasimodogeniti anderweit einmuthig renoviret und von neuen Allermaffen nun aber diefe unfere in Gott ruhens bestätiget haben. de Vorfahren damablige Absicht, hauptsächlich nur auf Anschaffung eines und des andern zur Reputation dienenden Leichen Geraths und Haltung einer befern Ordnung ben benen Leichen Conducten, errichs tet gewesen; So haben zu mehrerer Erleichterung und Soulagement Derer Hinterlaßenen des Defuncti, die, felbiger Zeit in folcher Societắt stehende Membra, unterm 28ten May 1745. einhellig resolviret, obis gen Compactatis, noch ein Beneficium à 6 Thir. = in specie benen hinterbliebenen Wittben zu gute, hinzuzufügen. Welches sodann, ben dem am 5 July 1751. beschehenen Convente auch auf die Männer nach Ableben derer Cheweiber extendiret, und bis mit dem gten Jul. 1754. in folchem Statu nicht nur verblieben, fondern auch noch weiter bes liebet worden: Daß von nur gedachter Zeit an, nehmlich den 9. Jul. d. a. das Beneficium auf 12, Thir. = geset, sowohl hinkunfftig der bisherige Numerus Membrorum verstärcket, als auch sodann nur besagtes Beneficium selbst noch weiter proportionaliter erhöhet, und zu manniglicher Wiffenschafft gesammter Societat Diese Compactata in nachfolgende Verfaßung gebracht, und auf Verlangen zum Druck bes fördert werden folle, welches denn auch nachstehender maaßen zu Wers che gerichtet worden ist; Dehmlich:

S. I.

Wird der Numerus Societatis, welcher gegenwärtig incl. derer Wittben, mehrentheils in 100 Personen bestanden, von dato an, auf 150. seste gesetzt.

of me statelood munder f. vol 2. no dur helegde doct dur ve

Soll derjenige, so in solche Societät recipiret werden will, sich entweder ben dem Richter dieser Gemeinde, als Ober-Aeltesten, os der ben dem General-Convente, welcher alljährlich nach Johannis geshalten wird, melden, Evangelischer Religion, auch in solcher bis an seinen Tod beständig beharren, und eines guten Lebens: Wandels, sos wohl pro accessu Vier Thaler, 8 gl. = als:

4 Thir. = # der Casse,
6. = denen Aeltesten, und
2. = dem Gemeinde # Schreiber

uts.

sodann aber Quartaliter I gl. = zur Casse, und so offt ein Membrum oder deßen She-Consortin verstirbet, 3 gl. = zur Aussteurung, auch übrigens 4 gl. = zum jährlichen General-Convent zu erlegen schulz dig senn.

S. 3.

Ben dieser Societät sollen, wie vormahls, also auch sernerhin, der Richter solcher Gemeinde, nebst deßen zwenen Schöppen, wann sie, wie die dermahligen Gerichts Personen, ihren Einkauff gleich and dern Membris zusörderst erleget, nebst noch andern Neun Personen, so von der Gesellschafft, jedoch letztere nach der Ordnung, wie sie recipiret worden, als Aelteste (wenn sie solches über sich zu nehmen, nicht excusiren solten) anzusehen senn, auch Lebenslang darben verbleiz ben; Auf welche Maaße es auch gehalten wird, wenn einer dererselz

ben mit Tode abgehet, und ein ander Membrum Societatis an dessen Stelle tritt.

S. 4.

Dat es gleiche Bewandnis mit dem Gemeinde Schreiber, als welcher von ühralten Zeiten her, dieser Poppißer Gemeindeschreiber gewesen, dargegen der Societäts Besteller, welcher von der Gesellsschafft denominiret worden, wenn selbiger sollte mit Todte abgehen, so wird dessen Stelle, durch ein anderes Membrum, so hierzu habil, von der Gesellschafft elegiret, welcher sich aber Aeltester zu werden keine Hossnung zu machen, jedoch zu versichern hat, daß wenn er sonst feines straffbaren Vergehens zu übersühren, ben dieser Function Les benslang verbleiben soll.

S. 5.

Die 12. Aeltesten nun haben das gante Societäts Berck dergesstalt zu dirigiren, damit beständige gute Ordnung erhalten werden moge; Uber Einnahme und Ausgabe derer sämtlichen Gelder richtige Rechnung zu führen, und solche mit richtigen Belegen ben dem jährlich einmahl zu haltenden General-Convente denen Membris zur Perlustration, wo nothig, vorzulegen, sowohl solche nach befundener Richtigkeit, von Rechnungs verständigen Membris Societatis untersschreiben zu laßen, mithin vor baldigste Auszahlung des Benesicii beshörig zu sorgen. Vor solche Bemühungen haben Dieselben, ben jesdem absterbenden Membro, oder dessen Shere Consortin, vom 9. July 1754. an, bis zu beständigen Zeiten ex Cassa Einen Thaler = zu erhalten.

S. 6.

S. 6.

Dierben aber hat der Gemeinde Schreiber denen Aeltesten ges bührende Assistenz zu thun, Sinnahme und Ausgabe allenthalben mit Fleiß zu annotiren, und solche in richtige Rechnung zu bringen, damit die Aeltesten um so viel mehr in den Stand gesetzet werden, selbige der Societät zur Perlustration und Desectur vorlegen zu können; wosür derselbe aber mehr nicht, als Eintelt Thaler = und ben jeder Leis che aus der Gesellschafft 2 gl. = ex Cassa zu empfahen hat.

S. 7.

Dem Grabe Befteller anlangend, ift derfelbe nach mehrern Inhalt des &. 2. obligiret, sowohl den gewöhnlichen Quartal-Groschen, als auch die zu Aussteurung eines abgelebten Membri oder dessen & he Confortin bewilligten Dren Groschen, ohne Unstand, so bald ih= me der Todtes Fall befannt gemacht worden, von denen Societäts Gliedern behörig einzubringen, und bendes an den Ober = Aelteffen richtig zu berechnen, benen Saumigen aber über 2 mahl 24. Stunben feine Nachsicht zu gestatten, wiedrigenfalls ein dergleichen Membrum, wie ben dem am sten July 1751. gehaltenen Convente einhellig beschlossen worden, von der Societät mit Verlust des Beneficii und beffen famtlichen Ginlagen ganglich excludiret fenn foll; Nicht minder vor die Unschaffung des Leichen-Gerathes ins Trauer-Hauß behorige Sorge zu tragen und nichts zu verabfaumen; Wie ingleichen, fobald als die Leiche beerdiget, daffelbe, nachdem folches benetwan einfallender üblen Witterung, unfauber oder naß worden, zuförderst zu trocknen, und in guten Stande wieder an behörigen. Ort und Stelle zu bringen. Ben hierzu habender Gelegenheit, solches Leichen Geräthe zu gleichmäßigen Gebrauch an Fremde zu bringen allen Fleiß anwenzden, und das dafür eingehende Geld auf gleiche Weise, wie obgez dacht, dem Ober Aeltesten treulich zuzustellen; Anden, den öffentlischen Leichen Conducten, wo sämmtliche oder resp. die Helfte dieser Societäts Verwandten, die Leiche begleiten, es geschehe nun solche mit ganzer oder halber Schule, soll er das ausgegebene Grabe Zeischen, ehe und bevor nicht die Leidtragenden von der Gesellschafft zus rück in das Trauer Hauß begleitet worden, von seinem dererselben wieder annehmen, den Verlust dessenigen, was ihme vor diese seine Bemühung die Compactata ausgesetzt haben; Außer welchem Fall ihm sonst vor seine Bemühungen, als:

I. Thir. = = vor Convocation derer sammtlichen Membrorum zum General-Convent und darben habenden Ver= richtungen ex Cassa,

1. = = = vor Einbringung der Quartal-Groschen, jedesmahl,
1. = = vor Colligirung derer 3 gl. = zum Beneficio, und

16. = vor Bemühung ben eines jeden Membri oder dessen Ehe: Consortin, bekommt derselbe solches ex Cassa, wie in dem 12. S. ben denen Aeltesten Erswähnung geschehen. Dargegen aber ben Kinzdern, nahen Bluts: Anverwandten, so an deren Brode, und Gesinde Beerdigung, excl. des Leizthen: Geräths hin und her zu schaffen, wird solches von des Defuncti hinterbliebenen besonders bezahlt. Ferner

1 Thir.

= 12. = wenn derfelbe das gute Leichen-Tuch vor 3 Thir.

8. = wenn er dasselbe vor 2 Thlr. = an Fremde zu verleihen Gelegenheit findet,

gegeben werden.

S. 8.

Auf jeden Todes-Fall wird, wenn 150 Membra würcklich vors

Sechzehn Thaler = =

Beneficium gegen derer Erben Quittung gereichet. Außerdem aber, so lange dieser Numerus nicht complet, bleibet es ben denen unterm 9 July, a. p. ausgeseszten Beneficio derer

Zwölff Thaler = =

und was davon übrig, wird der Casse behorig berechnet.

S. 9.

Tedem Membro, dessen Spensfin und Kindern, wann letztere zum Heil. Abendmahl gewesen, wie auch ersteren Stern und übrigen nahen Bluts-Anverwandten, so an deren Brode, soll das gutte Leichen-Geräthe, samt Fuß-Boden, auf Verlangen, sonder Entzgeld zu deren Beerdigung jedesmahl verstattet werden. Außerdem aber

S. 10.

Salls denen Membris Kinder, so noch nicht zum Heil. Abende mahl gewesen, oder Gesinde verstürden, wird solchen nur das mittles re Leichen Weräthe gegeben.

6

S. 11.

S. 11.

Wann eine gantse Schul-Leiche erfordert wird, soll, solche zu begleiten, die gantse Societät, dargegen ben einer halben Schul-Leische, nur die Helsste derselben, in behöriger Trauer-Rleidung, zur bes stimmten Zeit, den Strafe zu. im Trauer-Hause, sich einzustels Ien verbunden seyn. Dargegen wenn ein Membrum wegen nothst wendiger Geschäffte, in Person nicht erscheinen könnte, ist dasselbe zwar von der gesetzten Strafe fren, jedoch aber schuldig, eine andere erbare Person, zu Begleitung der Leiche zu schiefen, oder an dem Grabe-Besteller i gl. – damit er dieses besorgen könne, zu erlegen.

S. 12.

Wird eine Leiche aus der Gesellschafft, entweder in der Stille, vober mit einem LeichensConducke bevgesetzt und beerdiget, so sind auf bende Fälle die Aeltesten zum Benhergehen, und die bestimmten Eräsger zum Tragen, so viel deren von benden verlanget werden, in erbasrer Trauers Kleidung zu bestellen, wosür jeder 2 auch 3 gl. = an statt des Trunckes und zur Ergötzlichkeit ex Casa, (und nicht mehr wie ehedem, von den Hinterlassenen und Anverwandten) erhält.

S. 13.

Die Eräger, welche jederzeit das Eragen über sich haben, sind zwar Membra Societatis, jedoch von nichts weiter, als von denen Quartal-Groschen befreyet, können aber auch dieserwegen nicht zur Aeltesten-Stelle gelangen.

S. 14.

Weiln alle Jahre ben dem Convente die Gesellschafft, wie bis

bishero, gespeiset wird, so bezahlet jedes Membrum 4 gl. - bars zu.

S. 15.

Bann ein Membrum, oder dessen Chefrau, ben Absterben, Schulden verlassen mochte, welche sich an dieses Beneficium zu hals ten gemeinet wären, so hat weder Appellation noch Arrest hierwieder statt, sondern es wird dieses Beneficium lediglich zur Beerdigung des Desuncti oder dessen Senosin angewendet.

S. 16.

Denrathet nun ein Membrum benderlen Geschlechts, welches die Beneficia Societatis bereits genossen, und in Wittbersoder Wittsbensschaft gesetzt werden, so giebt Ersteres 2 Thr. 8 gl. Letzte res aber 4 Thr. 8 gl. swelche 2 oder 4 Thr. s ben dergleichen sich ereignenden Fällen zur Casse und zwar ben dem nächstfolgenden Convente nehst denen übrigen 8 gl. vor die Aeltesten und LeichensSchreisber ben Verlust des Beneficii ohne Anstand bezahlet werden müssen.

S. 17.

Sollte ein Membrum, Societatis sich von hier obgleich nur in Sächsischen Landen begeben, so ist solches des Beneficii zwar nicht verlustig, zumahlen wenn es ben sich ereignenden Todes Falle einen beglaubten Toden Schein aus dem Kirchen Buche ben der Societät Produciret und behörig damit legicimiret; Wohl aber wird es dieses Beneficii feinesweges theilhafftig, soserne es nicht jemanden allhier constituiret, welcher statt dessen auf Ersordern das Behörige, was jederzeit zu entrichten, richtig absühret und keine Reste auswachsen lässet.

6 2

\$.18.

Von fernerer Einsteurung wird ein Mitglied auf diese Maaße ganglich befreyet, wann nehmlichen ein verehlichtes vor 256. darges gen ein unverehlichtes vor 128. Leichen, sein Contingent jedesmahl richtig abgetragen.

S. 19.

Soferne ein Membrum, oder dessen Ches Genoßin, über Vershoffen (als wosür der allmächtige GOtt ein jedes gnädiglich behüsten wolle) durch Uebelthaten, oder andere boßhaffte und straffbare Verbrechen, in Inqvisition geriethe, und auf poenam insamiæ, oder Leibes Straffe erkannt, ingleichen sich selbst leibeignete, oder währender Inqvisition in Custodia verstürbe, dergestalt, daß kein honettes Begrädniß verstättet würde, als welches der Societät zum Despect und Nachtheil geriethe, den so bewandten Umständen cessiret gäntzlichen das gewöhnliche Beneficium, ohne daß die Seinigen, oder sonst jemand, einigen Anspruch an der Societät und Casse zu machen berechtiget senn sollen. Jedoch bleibet dem unschuldigen Theile die Frenheit unden mmen, den der Gesellschafft als ein Mitglied zu bleiben.

S. 20.

Ereignete sich hingegen, daß ein Membrum, oder dessen Sheges noßin, in Melancholie oder hizige Kranckheit versiele, und sich solz chergestalt wohl gar leibeignete, jedoch hohen Orts ein ehrliches Bez gräbniß nachgelassen würde, welches alles zuförderst durch glaubhasse te Attestate benzuhringen, so wird das bestimmte Benesicium, nehst dem dem Leichen Geräthe, denen Nachgelassenen ohnweigerlich gereichet und verabfolget.

S. 21.

Ben ansteckenden Seuchen und Kranckheiten, auch Pest Zeisten und Krieges: Unruhen, (welches der große GOtt von Stadt und Lande in Gnaden abwenden wolle) cessiret so wohl die Einsals Aussteuerung so lange, bis alles wiederum gesund und ruhig anhero gestellet ist. Auch haben besonders die Aeltesten ben dergleichen Fällen dahin zu sehen, daß die Casse, gegen Qvittung, ben Zeiten in sichere Verwahrung gebracht werde.

S. 22.

Im Fall sichs auch zutrüge, daß ein oder das andere Membrum aus dieser Societät wider diese abgesaßte Compactata vorsetzlicher und unbesugter Weise sich setze, selbiges soll von dieser Begräbniss und Benesicien. Casse nicht nur excludiret, sondern auch des Sinkauss verlustig und ausgeschlossen senn, so lange, die es nicht die verursachet unkossen, und die zurück gebliebene Sinsteuer ad Cassam richtig abgesühret, auch in Zukunsst einen ruhigen und christlichen Lebense Wandel zu führen versprochen; damit die Societät, wie von langen Iahren her, also auch noch serner, in ungestöhrter Ruhe und Friede verbleibe.

S. 23.

Endlich, da ben Errichtung dieser Societät alle und jede Membra, so nach dem S. 2. qualisiciret senn mussen, ohne Unterschied der b 3

Jahre, bif auf 150. Personen, excl. deren Che-Genoßinnen, aufgenommen und inscribiret werden. So soll demnach

S. 24.

Reine Person, welche hochstens mehr als 42 Jahre zehlet, nicht zum Expectanten angenommen werden, ist aber verbunden, den gessetzten Einkauff an 4 Ehlr. 8 gl. s ben der Inscription zu erlegen, hat aber dis zu seiner würcklichen Reception weiter nichts zu erlegen, als die gewöhnlichen Quartal-Groschen. Dahergegen, wenn derselz be oder dessen Sheweib vor der würcklichen Reception mit Todte absgehet, so soll ihm zwar das gute Leichen: Geräthe, aber keine Benesicia (in Ansehung, weil er nicht gesteuert) gereichet werden. Es hat aber derselbe, die neben hergehenden Aeltessen (wenn solche verlanget worden) desgleichen die Träger und Grabe Besteller, behörig zu bes lohnen.

Nachdem nun diese Compactata in gegenwärtige 24 Sphos abgez fasset, und zu Pappiere gebracht worden; Als haben nach reisslicher und wohlbedächtiger Ueberlegung, sowohl die resp. Aeltesten, als üsbrigen Membra Societatis selbige nach vorhergängiger deutlicher Vorlesung eigenhändig unterschrieben, und zugleich einmüthiglich verabredet, daß jedem Membro ein gedrucktes Exemplar gegen Erlez gung Linen Groschen, als einen Bentrag zu Bestreitung des Oruckerlohns, eingehändiget, und das Geld davor der Casse richtig berechnet werden solle. So geschehen zu Oresden, am 15. July

Kin Tausend, Sieben Zundert, und Jünff und Sunffzig.

For-

Formular

zu 'einer Ovittung.

Thaler & e sind mir von dem dieser Zeit Obersund Mits Aeltesten aus der Poppiger Grabes Gesellschaffs Beneficiens Casse, zu des (oder der) seel, verstorbenen

N. N.

Begräbniß, als eines Membri dieser Societät sub No. baak ausgezahlet worden. Solches wird hiermit krafft dieses bekennet, und besagter Obersund übrigen Aeltesten, mit Begebung der Ausssslucht des nicht empfangenen Geldes, darüber gebührend qvittirt. Signatum Dresden, den Anno

(L.S)

N. N.

Spe

Specificatio

An vorhandenen Wittwen, welche gleich andern Witgliedern steuern.

1. Frau Lehmannin, eines Med. Pract. hinterlaffene Wittwe,

2. & Dietrichin, & Kirchners Wittwe.

3. * Kretschmarin, * Strumpffwürckers Wittwe.

4 & Schäfferin, Schumachers Wittwe.

5. Rlippin, "Schumachers Wittwe.

6. , Sachfin, , Steinsetzers Wittwe.

7. , Leinertin, , Rupschers Bittwe.

8. # Bonin, - # Königl. Relleren Bedientens Wittwe.

9. * Mentelin, * Gaftgebers Wittwe.

10. * Porschin, * Burgers Wittme.

11. : Sanipaulin, . Bleischhauers Wittwe.

12. / Palandin, / Gaftgebers Wittwe.

13. / Pfaabin, / Uhrmachers Wittme.

14. | Zimmermannin, eine Sauß Beckerin.



CA-

ంప్రి శ్రీ బ్యాంక్స్ ఫ్లాఫ్ స్ట్రా శ్రీ స్ట్రాల్ ప్రాక్ట్ స్ట్రాల్ ప్రాక్ట్ స్ట్రాల్ స్ట్ట్ స్ట్రాల్ స్ట్ స్ట్రాల్ స్ట

CATALOGUS MEMBRORUM HUJUS SOCIETATIS.

1 herr Johann Michael Faber, Kirchen Borffeher zu St. Unnen, und Poppiger Gemeinde Nichter, als Ober del- tefter.

Frau Johanna Christiana, geb. Nichterin.

2 . Johann George Liebethal, Kirch. Bater ju St. Unnen, und Gerichts. Schoppe.

· Unna Dorothea, geb. Forfterin.

3 Dohann Samuel Bogt, Burger und Meister der Weiß. Gerber, und Gerichts Schöppe.

. Johanna Eleonora, geb. Wincflerin.

4 Dohann Gottfried Saafe, Burger und Bierbrauer. Maria Glifaberba, geb. Mullerin.

7 • Undreas Glafer, Burger und leiftenschneiber.
• Unna, geb. Pflegerin.

6 Johann George Hörnig, Königl. Briefträger.

Johanna Sophia, geb. Frauenlobin.

7 - Johann Christoph Barthel, Umts - Gerichte - Schoppe.

8 - George Gifolt, Burger und Brandeweinbrenner.
- Rofina, geb. Kraufin.

- 9 . Gottfried Rund, Burger und Brandeweinbrenner.
 2 Unna Maria, geb. Kraufin.
- 10 . Johann Friedrich Beffe, Burger und Korbmacher.
- 11 . Johann Otto, Burger und Brandeweinbrenner.
- Johann Christian Gebauer, Burger und Brandeweinbrenner, allerseits Mit = Relteste.

13 . Johann Bottlieb Saafe, Gemeinde Schreiber.

Johanna Dorothea, geb. Rubnin.

14 Herr

*		大大大大学 不知此的 经企业的专家的专项 医线电影 医电影中华	man 8
14	Herr	Gottfried Maufel, Burger und Grabebitter.	
		Frau	
15		Samuel Dachfelt, Calcant zu St. Unnen.	
16		Gottfried Daniel Ruhnel, Schumacher und leichentrager.	
10	F	· Maria Dorothea, geb. Schonin.	1110
17		Johann George Rarfch, Schumacher und leichentrager.	
		· Unna Dorothea, geb. Neffelin.	
18	2	Undreas Klincke, Huff und Waffenschmied.	
	1	Johanna Sophia, geb. Müllerin.	
19		Johann Siegmund Raniffch, Todten . Bettmeifter ben der	
		Rirchen zu St. Unnen.	
		Johanna Rosina, geb. Sanderin. Johann George Knauf, Schneider und leichenträger.	
20		Johann George Schauff Schueber und Letagenteuger	
21		Johann Chriftian Pfigmann, Tag - Arbeiter und leichen-	
		trager.	
		· Unna Maria, geb. Honicfin.	100
22		Chriftian hermann, Richter auf hinterfeeischer Gemeinde.	
		. Johanna Charlotta, geb. Deflerin.	13.13
23		Philipp Capo, Brandeweinbrenner.	
		- Unna Rosina, geb. Hohsteldin.	
24		Christian Gottlieb Richter, Jur. Candidatus.	
		Johanna Christiana, geb. Dietschin.	0
25		Johann Undreas Gilhard, Strumpff Stricker.	
		Dorothea Rosina, geb. Sommerin.	
26		Johann Christian Förster, Köhrmeister. " Johanna Dorothea, geb. Hesselbarthin.	1
27		Johann Friedrich Mobie, E. E. Naths Auswieger.	
27		· Maria Margaretha, geb. Mulifchin.	9 1
28		Beinrich Riedel, Ober - Heltefter Der Buthmacher.	
~0		· Unna Dorothea, geb. Bohmin.	3
29		Johann Friedrich Schumann, Strumpffwurder.	
		Sohanna Maria, geb. Lehmannin.	
30		Johann Samuel Pangner, Raufmann.	1
		. Maria Elifabetha, geb. Uhlemannin.	
			216

	The Name of Street		1000 A.S.I	(Zin
31	Herr	Johann George Rohr, Feldwebel unter benen Crenß-Trup.	Mañ	At.
		Frau Martha Maria Catharina, geb. Grubelin.		
32	1	Johann Gottlob Forfter, Zimmer . Gefelle.		
		Service Original Summer Column		
33		Johann Daniel Richter, Strumpffwurder.		
A John		. Johanna Eleonora, geb. Bergerin.		3 %
34		Johann Heinrich Fladong, Burger und Schumacher.		
	1	· Johanna Sophia, geb. Schittigin.	2	57
35		Christoph Sprenreich Petris, E.E. Rathe Armen Informator.	1	
-6	1	Challenne (FC Wilder Francisco)		Et
36		Johann Caspar Nichter, Strumpffwurder.		
27		unna Rosina, geb. Friedrichin.		
37		Johann Undreas Bohme, Schumacher. Maria Elifabetha, geb. Schneiderin.		
38		Carl Friedrich Dietrich, Schneider und Leichentrager.		
		- Unna Elifabetha, geb. Schurin.		
39	,	Johann Christian Beber, E. E. Rathe Qvatember - Gin,		
		nehmer.		
		· Johanna Christiana, geb. Schicketangin.		
40		Christian Gottlob Adami, Burger allhier.	-	
		· Eva Helena, geb. Strangin.		
41		Johann George Benfel, Gelbgieffer.		er.
		Minna Dorothea, geb. Endamin.		
42	'	Johann Siegmund Körner, E. E. Naths Reller - Wirth.	2	69
43		Johann Christian Dieffer.		
40		= Rosina Maria, geb. Pfeisserin.		
44		Siegmund Gottlieb Sanger, Mahler.		
		. Maria Elifabetha, geb. Faßeltin.		
45		Johann Gottfried Udluff, Burger und Rohrmeifter.		
		· Johanna Sabina, geb. Lehmannin.	- 1	
46		Johann Friedrich Mulgsch, Br. u. Meister der Huthmacher.		
		· Johanna Sophia, geb. Wenkelin.	2	10
47		Johann Benjamin Robis, E. E. Raths Gleits - Auffeher.		
	1	· Johanna Magdalena, geb. Schulkin.	106	4444

			Man Fr
48	Herr	Christian Unger, Brandeweinbrenner.	77/2
		Frau Johanna Eva, geb. Frenkelin.	
49		Johann Chriftoph Unton, Roniglicher Stall Rnecht.	
		. Maria Dorothea, geb. Kaffnerin.	
50		Umbrofius Richter, Burger und Meister der huthmacher	
	1	Johanna Margaretha, geb. Brucknerin,	1
51		Johann Friedrich Sichaschler, Coffee - Schende.	
		Johann Christian Kirsten, Kirchner zu St. Unnen.	
52		Johann Stelten, Ricchnet In St. Annens	
52		Johann Friedrich Bogel, Burger und Meifter ber Gattler	
53		· Catharina Sophia, geb. Grafin.	
54		Johann Daniel Sangel, Gelb - Gießer.	
14		Maria Elisabetha, geb. Bandin.	
55		Peter Brand, Ronigl. Chur Pringl. Relleren Bedienter	
		= Elisabetha, geb. Großin.	- 4
56	5 .	Samuel Bahr, Mehl Handler.	
		Johanna Christiana, geb. Creufin.	
57	7 =	Unton Schuberth, Rohr-Meister.	
		· Eva Rofina, geb. Kopplerin.	11
58	8 .	Johann Friedrich Flath, Mehl Sandler.	1
		Johann Mattheus Hohlfeld, Brandeweinbrenner.	
55	9 "	· Johanna Sophia, geb. Rießlingin.	
6	0 "	O C C C A C C A CO	6.
0		gerber, wie auch Richter auf Gerber. Gemeinde	
		- Unna Catharina, geb. Konigin.	
6		Johann George Seifferth, Rirchen Borfteber ju St. Unne	n.
		· Johanna Dorothea, geb. Scheidenreifferin.	
6	2 .		
		Dorothea, geb. Wießnerin.	
6	3	Johann Michael Wogt, Haußbecker.	
		Johanna Maria, geb. Nichtin.	6
6	4	· Christian Friedrich Seifferth, Vice - Tobten . Bett . Meif	ter
		gu St. Unnen.	E P
		· Johanna Maria, geb. Kohlsborffin.	

1.	Gu	Citation of the contract of th	man	Gr.
65	Her	r Gottfried Gungel, Uhrmacher.		044
66		Frau Nabel Friederica, geb. Dahnhardein.		
		Daniel Friedrich Dietrich, Tuchscherer. "Maria, geb. Schubertin.		N. S.
67		Johann Jacob Jahn, E. E. Naths-Bothe.		
		· Unna Rosina, geb.		
68		Johann Christian Troepel, Konigl. Silberschreiber.		
69		Folomon (man OS : 11 1 (1) (1)		
09		Salomon lange, Roniglicher lichtschreiber. Christiana Elisabetha, geb. Herfurthin.	1	
70		Zacharias Hermann, Königlicher Gilber Kammerer.		
		Johanna Eleonora, geb. Blumertin.		
71		Martin Schulfe, Burger und Meifter der Beigbecker.		
		anna Rolina, geb. Wernerin.		
72		Gottfried Antonius Robreuber, Advocat.		
73		Cinhama Muhusan Gauliala Chinamana and an		
10		Johann Undreas Haubold, Burger und Meifter der Beif.		
		. Rofina Magdalena, geb. Overnerin.		
74		Chriftian Gottlieb Muller, Burger und Meifter ber Weiß.		No.
		becker.		
		Johanna Regina, geb. Wernerin.		
75		Johann Willhelm Stahl, Burger und Begrabnis = Beffel		
		let.	2	
76	,	2 Unna Barbara, geb. Schufferin.		
70		Gottfried Wolff, Burger und Zimmermann.		
77		200 Maria, geb. Pfeifferin.		
"		Johann Gottlieb Raniffch, Burger und Meister der Beiß, becfer.		
		. Dorothea Rabel, geb. Balterin.		
78		Gottfried Springer, Rurschner.		
		Daria Dorothea, geb. Schmiedin.		
79		Johann Michael Richter, Hauß. Becker.	*	
80		anna Elifabetha, geb. Geiklerin		
80		Johann George Fickler, Konigl. Kammer Muficus.		
má	De.	· Antoniette Gabrielle Cheneviere.		
		(3	81 Ye	tt

	in h		(Wañ)	Ar.
81.	Herr	Christian Weller, Ronigs. Reise - Wirthschaffte . Calculator.	400.3	65
		Frau Agnetta, geb. Staggin.		
82		Johann Siegmund Gichhoff, Gold und Seidenstücker.		65
		Rosina Elisabetha, geb. Listeniußin.		
83	3	Friedrich Wilhelm Sylm, Burger und Gelbgießer.		
0.		3 Johanna Elisabetha, geb. Lamprechtin. Johann Heinrich Allich, Königl. Josephen . Stiffts . Chi-		
84		rurgus, wie auch E. E. Naths. Bader.		20
	1	Maria Catharina, geb. Langin.		
85		Johann Abam Rabisch, Koniglicher Sof . Trompeter.		
0,		. Maria Chriftiana, geb. Janichin.		
86		Peter Simfon, Burger und Meifter derer Suff-und Baf-		
. 14	l'	fen. Schmiede.		17
		· Catharina Sophia, geb. Bohrischin.		
87		Johann Martin Bude, Burger und Schumacher.	=	27
		· Johanna Elisabetha, geb. Scholin.		
88		Johann George Friebel, Burger und Bandmacher.		133
		· Christiana Louysa, geb. Heberin.		
89		Johann Beinrich Meufch, Appellat. Gerichte. Bothe.		
		· Unna Dorothea, geb. Steffanin.		7.6
90		Johann Andreas Hammer, Burger und Meister der Ra- gelichmiede.		
		# Unna Regina, geb. Miemeyerin.		
91		Christian Friedrich Buchner, Konigl. Gouvernements-		
*		Schreiber.		
		Rahel Sophia, geb. Becfin.		
92		George Solferth, Burger und Meifter der Schwarg . und		
THE PERSON		Schon · Farber.		
		· Sabina, geb. Braunigin.		
93		Johann Christian Richter, Burger und Meister ber Topf.		
		fer.		23
		Friederica Regina, geb. Kupfferin.		
94		Gottfried Dehme, Königlicher Wagenhalter.		64
4		Eva, geb. Müllerin.		
.95	1	Johann lindstrohm, Burger und Meister der Wagner.	- 5	200
		· Eva Dorothea, geb. Jackelin.	96	Derr
	1 45	the state of the s	,	6

96 herr Johann Christian Gottlieb Kloffe, Konigl. Hof.Posamen-

Frau Christiana Eleonora, geb. kamprechtin. 97 - Christoph Blume, Bürger und Weinhandler. Ehristiana Sophia, geb. Haußauerin. Man Fr.





























